



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 14: Vorläufige Benutzungsordnung der Gesamthochschulbibliothek
(8.5.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UPB II

- 61

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 14
am 8.5.1974

Inhalt	Seite
Vorläufige Benutzungsordnung der Gesamthochschulbibliothek	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 14/74

Vorläufige Benutzungsordnung
der Gesamthochschulbibliothek

§ 1

Aufgaben der Gesamthochschulbibliothek

1. Die Gesamthochschulbibliothek (GHB) Paderborn ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek mit zentraler Verwaltung. Ihre Bestände sind in den Fachbibliotheken und in der Bibliothekszentrale aufgestellt.
2. Sie dient in erster Linie den Bedürfnissen von Forschung und Lehre an der Gesamthochschule Paderborn. Daneben steht sie allgemein der beruflichen und persönlichen Information und Weiterbildung zur Verfügung.
3. Die GHB erfüllt diese Aufgaben, indem sie
 - a) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt,
 - b) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb dieser Räume ausleiht (s. § 10; Ausleihe aus den Beständen der GHB)
 - c) Reproduktionen nach Vorlagen aus ihrem Bestand zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch des Benutzers herstellt bzw. herstellen läßt,
 - d) am Ort nicht vorhandene Literatur aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt (s. § 14: Deutscher und Internationaler Leihverkehr),
 - e) ihre allgemein ausleihbaren Bestände dem deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung stellt und

- f) aufgrund ihrer Kataloge und Bücherbestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.

§ 2

Begründung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Zulassung zur Benutzung der GHB erfolgt für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer.
2. Zuzulassen sind
 - a) die Angehörigen der GH Paderborn,
 - b) die Dozenten und Studenten anderer deutscher Hochschulen und Fachhochschulen, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der GH Paderborn haben oder sich dienstlich oder zu Studienzwecken hier aufhalten,
 - c) die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden und Institutionen, die ihren Sitz im Einzugsbereich der GH Paderborn haben.
3. Zugelassen werden können auch andere natürliche und juristische Personen sowie Behörden oder Institutionen, wenn der Zweck der Benutzung den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 entspricht. Diese Benutzung kann eingeschränkt werden, soweit Bedürfnisse der in Ziffer 2 genannten Benutzer entgegenstehen. Minderjährige bedürfen zur Benutzung der GHB der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diesem obliegt die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz.
4. Die Zulassung von juristischen Personen, Behörden und Institutionen sowie von Dozenten und Studenten im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe b erfolgt auf schriftlichen Antrag.

5. Der Nachweis der Zulassung erfolgt durch einen Benutzerausweis. Für Studierende der GH Paderborn gilt der Studentenausweis, für andere Angehörige der GH Paderborn der Dienstausweis als Benutzerausweis. Für Angehörige der GH, die keinen Dienstausweis haben sowie für die übrigen Benutzer der GHB wird ein besonderer Benutzerausweis ausgestellt. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist der GHB unverzüglich anzuzeigen. Erst die Verlustmeldung stellt den Ausweisinhaber von der Haftung frei.

§ 3

Inhalt des Benutzungsverhältnisses. Rechte und Pflichten der Benutzer.

1. Wer zur Benutzung der GHB zugelassen ist, hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der GHB, dessen Inhalt durch diese Benutzungsordnung geregelt wird.
2. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Benutzungsanweisungen zu erteilen, den Benutzerausweis und ggfls. den amtlichen Ausweis einzusehen.
3. Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäck u.ä. dürfen nicht in den Kontrollbereich mitgenommen werden.
4. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse der Benutzer größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind in diesen Räumen nicht gestattet. Für Sonderräume trifft der Bibliotheksdirektor eine Sonder-

regelung. Das Hausrecht des Rektors bleibt unberührt.

5. Die Bestände der GHB sowie die durch den auswärtigen Leihverkehr vermittelten Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen sowie Durchpausen sind nicht gestattet.
6. Für verlorengegangene oder beschädigte Bücher hat der Benutzer, auch wenn ihn ein persönliches Verschulden nicht trifft, Ersatz zu leisten. Kann er ein gleichwertiges Exemplar nicht beschaffen, so hat er den für die Wiederbeschaffung des Buches erforderlichen Wert zu ersetzen oder die Kosten einer photographischen Reproduktion zu tragen.
7. Mitgebrachte Bücher sind beim Betreten und Verlassen der Bibliotheksräume der Aufsicht deutlich erkennbar vorzuzeigen.
8. Muß ein in den Heimatort oder auf Reisen mitgenommenes Buch nach Ablauf der Leihfrist oder aus anderem Anlaß (s. § 12, Ziffer 6) eingefordert werden, so trägt der Entleiher alle dabei entstehenden Kosten (z. B. Benachrichtigungs- und Portospesen).
9. Wer Bücher auf Grund der Bestimmungen der §§ 10 und 14 entleiht, hat der GHB jeden Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer, der gegen diese Pflicht verstößt, hat für alle der GHB dadurch entstehenden Schäden aufzukommen.
10. Der Entlastungsvermerk für die Exmatrikulation der Studenten wird von der Bibliothekszentrale, für Angehörige der Abteilungen Höxter, Meschede und Soest auch durch die jeweils zuständigen Abteilungsbibliotheken erteilt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Rückgabe aller von der GHB entliehenen Bücher.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 5
 - a) für die Studenten der Gesamthochschule Paderborn mit ihrer Exmatrikulation oder mit der Streichung aus der Matrikel,
 - b) für Gasthörer und Zweithörer der Gesamthochschule Paderborn mit dem Ende des Semesters, für das sie als Gasthörer oder Zweithörer zugelassen sind,
 - c) für die sonstigen Angehörigen der Gesamthochschule Paderborn mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Gesamthochschule
 - d) für die sonstigen Benutzer der GHB mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist ihres Benutzerausweises,
 - e) durch Tod oder Entmündigung.
2. Auf Antrag kann der Direktor der GHB einen Benutzer vorzeitig aus dem Benutzungsverhältnis entlassen.
Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung ist von allen Benutzern im Sinne des § 2 Ziffer 2b und c sowie Ziffer 2c zu stellen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Einzugsgebiet der Gesamthochschule Paderborn aufgeben.
3. Mit der Beendigung der Zulassung zur Benutzung erfolgt die Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis. Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis alle entliehenen Bücher und den Benutzerausweis zurückzugeben sowie ihre sonstigen aus der Benutzungsordnung und dem Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen. Die GHB hat das Recht,

auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses für Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, die in dieser Benutzungsordnung genannten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5

Ausschluß von der Benutzung

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann vom Direktor der GHB zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören.
2. Gegen den Ausschluß ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

§ 6

Sicherung der Bibliotheksbestände

1. Die GHB kann von Personen, die nicht der Gesamthochschule angehören, im Falle der Benutzung nach §§ 10 und 14 (Entleihungen) eine Sicherheitsleistung, die Vorlage eines Beschäftigungsausweises oder einer Bürgschaftserklärung verlangen.
2. Als Bürgen kommen im allgemeinen nur solche Personen in Frage, die ihren dauernden Wohnsitz im Einzugsbereich der Gesamthochschule Paderborn haben und sich in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Ob eine Bürgschaft ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Direktor der GHB. Für die Bürgschaftserklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sofern der Bürge die Erklärung nicht persönlich vor einem Beamten der GHB unterzeichnet, muß

seine Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Der Bürge haftet selbstschuldnerisch für alle Schäden und Verluste, die der GHB aus dem Verhalten des Benutzers, für den er bürgt, entstehen. Bürgschaften von Mitarbeitern der GHB Paderborn werden nicht anerkannt.

3. Die Höhe einer als Sicherheit zu hinterlegenden Summe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der zu entleihenden Bestände und dem Risiko, das im einzelnen Falle aus dem Benutzungsverhältnis entsteht. Endet das Benutzungsverhältnis, so wird der hinterlegte Betrag zurückgezahlt. Die GHB hat jedoch das Recht, Ersatzansprüche und Forderungen an rückständigen Gebühren daraus zu befriedigen.

§ 7

Gebühren und Auslagen

1. Bei der Benutzung der GHB werden Gebühren und Auslagen nach der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulbibliotheksgebührengesetz) fällig. (GV NW 1971, S. 320).
2. Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass von Gebühren entscheidet der Direktor der GHB.

§ 8

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der GHB werden vom Direktor der GHB im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission und der Hochschulverwaltung festgelegt und durch Aushang und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 9

Benutzung in den Bibliotheksräumen

1. Die Präsenzbestände der Bibliothekszentrale und der Fachbibliotheken können in der Regel nicht ausgeliehen werden. Der Bibliotheksdirektor kann im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission regeln, daß Kurzentleihungen über Nacht oder über das Wochenende möglich sind.
2. In den Freihandbereichen darf jeder Benutzer Bücher den Regalen entnehmen und sie an den Leseplätzen einsehen. Zur Rückordnung werden die Bücher an besonders gekennzeichneten Ablageflächen deponiert. Rückstellung in die Regale nimmt das Bibliothekspersonal vor.
3. Die Benutzung von Bibliotheksbeständen in den Arbeitsräumen der Gesamthochschule regelt der Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission.

§ 10

Ausleihe aus den Beständen der GHB

1. Alle in der GHB vorhandenen Bestände, die nicht unter die Einschränkungen von § 9 Ziffer 1 und von § 11 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
2. Die Ausleihe erfolgt bei Vorlage des Studentenausweises, des Dienstausweises bzw. Benutzerausweises an den Buchungstischen der GHB.

3. Ohne ordnungsgemäße Ausleihregistrierung dürfen Bücher nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden.

§ 11

Ausleihbeschränkungen

1. Von der Ausleihe sind außer den als Präsenzbestand gekennzeichneten Teile der Bibliothekszentrale und der Fachbibliotheken (§ 9 Ziff. 1) grundsätzlich ausgenommen:

- a) Handschriften, Inkunabeln, Autographen und Archivalien
- b) maschinenschriftliche Dissertationen und Habilitationsschriften sowie Diplomarbeiten u. ä.
- c) Tafelwerke
- d) Werke von besonderem Wert
- e) Werke, die in ungebundenen Zustand sind sowie einzelne Zeitschriftenhefte
- f) Loseblattausgaben
- g) Audiovisuelles Material (z. B. Mikrofilme)
- h) Semesterapparate während der Dauer ihrer Aufstellung

In Ausnahmefällen kann der Bibliotheksdirektor die Benutzung außerhalb der Bibliothek gestatten.

2. Die GHB hat das Recht, weitere Werke von der Entleihung auszuschließen oder ihre Entleihung einzuschränken, wenn dies im Interesse der Benutzer geboten erscheint.
3. Die Benutzung bestimmter Werke wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

§ 12

Leihdauer und Leihfristen

1. Die Leihfrist für ausleihbare Zeitschriftenbände beträgt höchstens 14 Tage, für sonstige ausleihbare Literaturbestände höchstens 30 Tage.
2. Der Direktor der GHB kann die Ausleihdauer in begründeten Ausnahmefällen (z. B. vielgebrauchte Literatur) abweichend von Ziffer 1 regeln.
3. Die Leihdauer kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn das Buch von anderer Seite benötigt wird. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises oder der Bürgschaftserklärung hinaus ist nicht statthaft.
4. Die Verlängerung ist vor dem Fristablauf bei der zuständigen Leihstelle zu beantragen. Verlängerungsanträge gelten als genehmigt, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden.
5. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann die erste Leihfrist bis zu elfmal verlängert werden. Soll ein Buch noch länger benutzt werden, so ist es in die Bibliothek zurückzubringen und erneut auszuleihen.
6. Die GHB kann ausgeliehene Bücher, auch nach bewilligter Fristverlängerung, vor Ablauf der Leihdauer zurückfordern, wenn diese für einen Semesterapparat oder aus bibliotheksinternen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe von entliehenen Büchern veranlassen.
7. Wird die Ausleihdauer ohne genehmigte Verlängerung überzogen, so ist die Leihfrist im Sinne des Gesetzes über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes

Nordrhein-Westfalen (Hochschulbibliotheksgebührengesetz) überschritten. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff BGB.

§ 13

Vormerkung

1. Verliehene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleiherung vorgemerkt werden.
2. Auf dasselbe Buch können nicht mehr als drei Vormerkungen angenommen werden.
3. Auskunft darüber, wer ein Buch entliehen hat, darf nicht erteilt werden.

§ 14

Deutscher und Internationaler Leihverkehr

1. Literatur, die am Hochschulort nicht vorhanden ist, kann durch die Vermittlung der GHB (Bibliothekszentrale) auf dem Wege des Leihverkehrs der Bibliotheken bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.
2. Die Entleiherung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung und ggf. zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

§ 15

Beachtung von Urheberrechten

Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Repr-

duktionsdienste obliegt dem Auftraggeber oder Benutzer.

§ 16

Haftungsausschluß bei Benutzungsleistungen

1. Die GHB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungsleistungen entstanden sind.
2. Die GHB haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Bibliothek mitgebracht hat.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist Paderborn.

§ 18

Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn" in Kraft.
2. Die Benutzungsordnung der Bibliotheken der übergeleiteten Einrichtungen treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung außer Kraft.